



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger)

Verwaltungsgebäude: Joachim-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau
Amt: Amt für Umwelt und Bauaufsicht
untere Wasserbehörde
Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon: (03541) 870-3401
Telefax: (03541) 870-3410
E-Mail: Umweltamt@osl-online.de
Geschäftszeichen: 60.7.15-70.18-0677/20
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 10.08.2020

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree vom 10.06.2020 (GZ: 60.7.15-70.18-0677/20), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15/2020 vom 19.06.2020

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, erlässt folgende

1. Änderung der Allgemeinverfügung

1. Punkt 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.06.2020 (GZ: 60.7.15-70.18-0677/20) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Ab dem 18.08.2020 ist die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.“

2. Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.06.2020 (GZ: 60.7.15-70.18-0677/20) bleiben unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2003 | Seite 102) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sprechzeiten:	Sparkasse Niederlausitz	Postfach 10 00 64	Telefon: 03573 / 870 - 0
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr	IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50	01956 Senftenberg	Telefax: 03573 / 870 - 1110
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr	BIC: WELADED1OSL	http://www.osl-online.de	E-Mail: poststelle@osl-online.de
	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677		

Die hier angegebenen E-Mail-Adressen dienen ausschließlich zum Empfang unverschlüsselter und unsignierter E-Mails.
Bürgerbüro des Landkreises: Tel.: 03573 / 870 - 1350 / E-Mail: buergerbuerero@osl-online.de

In den letzten beiden Jahren kam es wiederholt zu extremen Niedrigwassersituationen mit trockenengefallenen Fließgewässern, erheblichen Wasserstandsverlusten in den oberirdischen Gewässern und fallenden Grundwasserständen. Die Wintermonate konnten die Wasserdefizite nicht ausgleichen. Die Wasserhaushaltsituation hat sich insgesamt weiter verschärft. Das Volumendefizit in den Speichern (Speicherbecken/Talsperren), welche kontinuierlich Wasser in das Spreegebiet abgeben, ist in letzten 2 Monaten weitergewachsen. Auch flächendeckender Niederschlag wäre nicht ausreichend, um das aufgelaufene Niederschlagsdefizit von fast 400 Millimeter (circa 75 Prozent des Jahresniederschlages) im gesamten Einzugsgebiet kurzfristig auszugleichen. Seit Anfang August 2020 werden am Pegel Leibsch UP/Spree nur noch Abflüsse um bzw. unter 1,5 m³/s verzeichnet.

In extremen Niedrigwassersituation sind die Landkreise gehalten, mit geeigneten Maßnahmen des wasserrechtlichen Vollzugs zur Verteilung und Einsparung des Wasserangebots zu sorgen, um die Daseinsvorsorge zu sichern und Gewässer zu schützen. Angesichts der weiterbestehenden extremen Niedrigwassersituation ist die Ausweitung des Entnahmeverbotes auf 24 Stunden für das Teileinzugsgebiet der Mittleren Spree im Landkreis Oberspreewald-Lausitz notwendig. Am hier maßgeblichen Pegel Leibsch UP/Spree ist ein Mindestabfluss von 2,5 m³/s aus gewässerökologischer Sicht erforderlich. Der Durchfluss liegt hier bereits seit Anfang August 2020 um bzw. unter 1,5 m³/s (extreme Niedrigwasserbewirtschaftung), was ein komplettes Entnahmeverbot rechtfertigt, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht. Die oberirdischen Gewässer sind vor jeder weiteren zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen. Dies kann nur durch das komplette Entnahmeverbot gewährleistet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch die ökologische Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer zusätzlich geschädigt wird. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger nach § 26 WHG an einer weiteren uneingeschränkten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, 10.08.2020



Siegurd Heinze
Landrat